



Baden-Württemberg

# Antrag auf Genehmigung der Anbindehaltung von Rindern in ökologischen Betrieben

gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/848

An die zuständige Behörde für die ökologische Produktion Baden-Württemberg:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Sachgebiet 33b, 76427 Karlsruhe

Oder per Fax: +49 721 933 40 230 oder per E-Mail: oekobehoerde@rpk.bwl.de

## 1. ANTRAGSTELLER/ANTRAGSTELLERIN

Unternehmen \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechperson (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Öko-Kontrollnummer: DE – BW – \_ \_ \_ - \_ \_ \_ - \_ \_ \_

## 2. ANTRAG

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zur Anbindehaltung von Rindern in der ökologischen Produktion gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung).

## 3. ANGABEN DES ANTRAGSTELLERS/DER ANTRAGSTELLERIN (ALLE ZUTREFFENDEN ANGABEN SIND ZWINGEND ANZUKREUZEN)

### 3.1 Angaben zum Rinderbestand:

Ich halte in meinem Betrieb nicht mehr als 50 Rinder (ausgenommen Jungtiere). Als Nachweis ist dem Antrag eine Alters-/Geschlechtsstatistik aus dem [Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere](#) (HI-Tier) des letzten Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.) beigelegt. (Anlage ist dem Antrag zwingend beizulegen)

Im Betrieb sollen \_\_\_\_\_ (Anzahl) Rinder angebunden werden. Ausreichend große, bequeme, saubere sowie trockene Liege-/Ruheflächen im Sinne der EU-Öko-Verordnung sind vorhanden.

Es handelt sich bei meinem Rinderbestand in Anbindehaltung um eine

Mutterkuh-Herde

Milchvieh-Herde

### 3.2 Angaben zu den Haltungsbedingungen

Es ist in meinem Betrieb nicht möglich, alle Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird.

Begründung:

die Bausubstanz (z. B. Fundamente) ist für einen Umbau ungeeignet;

die Verteilung der Achsen und Bereiche (Fressen, Ausscheiden, Jungtiere, etc.) verhindert einen Umbau in einen Laufstall;

die Steilheit des Geländes verhindert einen geeigneten Umbau oder

die Baugenehmigung fehlt wegen Anrainereinspruch.

### **Bei Milchvieh zusätzliche Optionen:**

es ist eine Eimer-/Rohrmelkanlage vorhanden und ein Umbau des Stallgebäudes ist nicht möglich;

die Kälber werden vorübergehend gezielt an die Mütter zwecks Säugen gelassen (Muttergebundene Kälberaufzucht)

### **3.3 Angaben zum Weidegang und zum Freigeländezugang:**

Die angebundenen Rinder erhalten während der Weidezeit Zugang zu Weideland.

Dem Antrag ist eine aktuelle Skizze beigefügt aus der ersichtlich wird, wo sich der Freigeländezugang für den mind. zweimal wöchentlichen Auslauf auf dem Betrieb befindet (Lage des Stallgebäudes und des Auslaufs/Freigeländezugangs mit Angaben der Entfernung zueinander). (Anlage ist dem Antrag zwingend beizulegen)

Die angebundenen Rinder erhalten mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände, wenn das Weiden nicht möglich ist.

## **4. ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS**

### **4.1 Mir ist Folgendes bekannt:**

- Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden. Unvollständig vorliegende Anträge gelten bis zur Vervollständigung als nicht gestellt.
- Ich bin zur Erbringung folgender Nachweise im Rahmen der Öko-Kontrollen verpflichtet:
  - Nachweis, dass es in meinem Betrieb nicht möglich ist, alle Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird.
  - Nachweis der Einhaltung des Sommerweideganges und des zweimal wöchentlichen Auslaufes.
  - Nachweis, dass in meinem Betrieb zu keiner Zeit mehr als 50 Rinder (ausgenommen Jungtiere) gehalten werden.

Diese Nachweise muss ich im Kontrollfall plausibel nachvollziehbar darlegen (als Grundlage dient die Darstellung in der Betriebsbeschreibung / im Bewirtschaftungsplan / in HI-Tier).

- Die Nichtgewährung von Sommerweide bzw. des zweimal wöchentlichen Auslaufs oder der fehlende Nachweis der Weide-/Auslaufgewährung kann zum Entzug des Rechts zur Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse mit Hinweis auf die ökologische Produktion führen, sowie weitere Folgen im Fall der Förderung im Rahmen der Fördermaßnahme FAKT haben.
- Die Bescheidung des Antrages durch das Regierungspräsidium Karlsruhe ist kostenpflichtig.
- Eine Genehmigung kann nur in Einzelfällen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und nur für maximal 5 Jahre erteilt werden.
- Die oben genannten Angaben werden gemäß § 8 Abs. 1 Ökolandbaugesetz (ÖLG) gefordert. Unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Angaben stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 ÖLG dar.

### **4.2 Ich versichere, dass ich:**

- den Tieren durch das Management der Auslaufflächen eine maximale Nutzung entsprechend der rechtlichen Vorgaben ermögliche (z.B. durch Abstreuen von vereisten Laufhöfflächen, Räumen von Schnee/Matsch);
- die Vorschriften über die Unterbringung der Tiere und Haltungspraktiken nach der EU-Öko-Verordnung einhalte, wonach ich insbesondere den Tieren ein ausreichendes Platzangebot für natürliches Stehen und bequemes Abliegen ermögliche und ausreichend große, bequeme, saubere sowie trockene Liege-/Ruheflächen im Sinne dieser Verordnung gewährleiste.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung](#) mit dem Titel „[33-27K: Ökologische Produktion \(PDF, 138 KB\)](#)“.